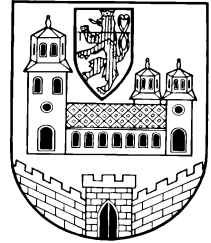


AMTLICHE BEKANNTMACHUNG



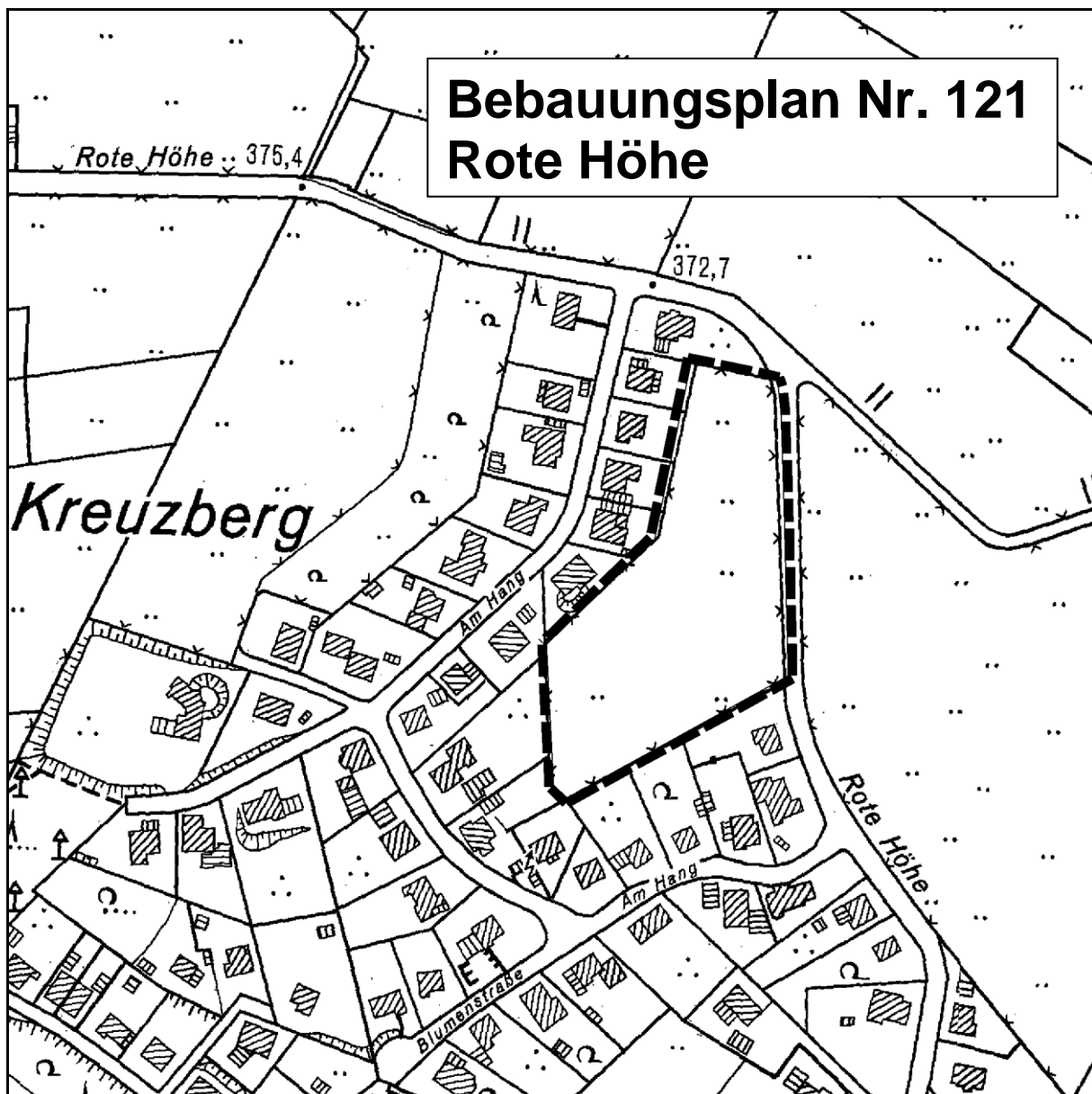
Bauleitplanung der Hansestadt Wipperfurth

Bebauungsplan Nr. 121 Rote Höhe (beschleunigtes Verfahren)

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 3 BauGB

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung wurde am 18.05.2022 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 121 Rote Höhe beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist in dem folgenden Lageplan (ohne Maßstab) durch Balkenlinie umfahren.



Die wesentlichen Planungsziele des Bebauungsplans Nr. 121 Rote Höhe sind die Neuschaffung von Wohnbauflächen, Schaffung der notwendigen Erschließung, Schaffung der notwendigen Stellplätze für die geplante Bebauung und die Anpassung des Maßes der baulichen Nutzung an die umliegende Bebauung.

Gemäß § 13 (3) BauGB wird darauf hingewiesen, dass bei o.g. Änderungsverfahren von einer Umweltprüfung abgesehen wird. Insbesondere werden keine Vorhaben ermöglicht, die nach dem UVPG oder Landesrecht UVP-pflichtig sind oder Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und Schutzzwecke von FFH oder Vogelschutzgebieten auslösen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs.2 Nr.2 BauGB erfolgt durch Aushang des Planentwurfes und der zugehörigen Begründung. Der Aushang erfolgt in der Zeit vom

17.04.2023 bis 17.05.2023

während der Dienststunden: Montag bis Freitag 08.00 - 12.30 Uhr
und Mittwochnachmittag 14.00 - 17.00 Uhr.

Der Planentwurf liegt im Alten Stadthaus, Marktplatz 15, zu jedermanns Einsicht aus. Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit gegeben, sich über die Planinhalte zu informieren und diese mit der Verwaltung zu erörtern.

Während der Dauer des Aushanges können Anregungen und Stellungnahmen beispielsweise mündlich, zur Niederschrift bei der Abteilung Stadt- und Raumplanung, schriftlich beim Bürgermeister oder auch per E-Mail an Bauleitplanung@Wipperfuerth.de abgegeben werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit einer Terminvereinbarung unter der Telefon-Nr. 02267/64-226 oder per Fax 02267/64-282.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Auf die Berücksichtigung nur rechtzeitig abgegebener Stellungnahmen wird gemäß § 4a Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) hingewiesen. Weiterhin wird gemäß § 3 Absatz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Über die Berücksichtigung der Anregungen und Stellungnahmen entscheidet der Rat der Hansestadt Wipperfürth.

Wipperfürth, den 29.03.2022

Anne Loth
-Bürgermeisterin-

	Datum	Uhrzeit	Unterschrift
ausgehängt am			
abgehängt am			